



## Sozialgericht Detmold

Verkündet am 18.05.2016

Az.: S 3 AL 25/16

Jabs-Wächter  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

Rucksprache

Wiedervorlage

Im Namen des Volkes

**Urteil**

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bielefeld	
27. MAI 2016	
Erladigt	Erster Termin
	Bearbeitet

In dem Rechtsstreit

### Kläger

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtssekretär Röder u.a., DGB Rechtsschutz GmbH -Büro Bielefeld-, Marktstraße 8, 33602 Bielefeld

gegen

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

### Beklagte

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 18.05.2016 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Engelhardt, sowie die ehrenamtliche Richterin Merker und den ehrenamtlichen Richter Drude für Recht erkannt:

**Der Bescheid der Beklagten vom 23.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.2016 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Arbeitslosengeld im Zeitraum vom 01.02.2016 bis zum 31.03.2016 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.**

**Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um den Eintritt einer 12-wöchigen Sperrzeit.

Der am 29.01.1953 geborene Kläger war bei der Firma Oevermann Hochbau GmbH seit 1968 beschäftigt.

Am 01.10.2009 schloss er mit seiner Arbeitgeberin einen Altersteilzeitvertrag im Blockmodell. Danach wurde die Arbeitszeit um die Hälfte reduziert. Vom 01.12.2009 bis zum 31.12.2012 war der Kläger in Vollzeit tätig. Danach schloss sich die Freizeitphase an. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund dieser Vereinbarung zum 31.01.2016.

Am 26.10.2015 meldete sich der Kläger bei der Beklagten arbeitssuchend und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 01.02.2016.

Mit Bescheid vom 23.11.2015 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 01.02.2016 bis zum 24.04.2016 und die Minderung der Anspruchsdauer um 180 Tage fest.

Hiergegen hat der Kläger Widerspruch eingelegt. Er macht geltend, durch die ab dem 01.07.2014 erfolgte Gesetzesänderung könne er ab dem 01.04.2016 eine Altersrente für langjährig Versicherte ohne Abschläge beziehen. Er habe deshalb seine ursprünglichen Pläne zum Bezug einer Altersrente mit Abschlägen ab 01.02.2016 geändert.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.01.2016 als unbegründet zurück. Sie vertritt die Auffassung, dem Kläger stünde kein wichtiger Grund für sein Verhalten zur Seite. Bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages habe der Kläger gewusst, dass er nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen nach Auslaufen der Altersteilzeitvereinbarung nur eine Altersrente mit Abschlägen beziehen könne. Eine erst nach Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung erfolgte gesetzliche Änderung zum Bezug von Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge könne somit nicht berücksichtigt werden.

Am 02.02.2016 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht ergänzend geltend, die geänderten gesetzlichen Möglichkeiten zum Bezug einer Altersrente ohne Abschläge stellten einen wichtigen Grund für seine geänderten Pläne hinsichtlich des Renteneintritts dar.

Seit dem 01.04.2016 bezieht der Kläger eine Altersrente.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.2016 zu verurteilen, Arbeitslosengeld im Zeitraum vom 01.02.2016 bis zum 31.03.2016 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger im Sinne des § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in seinen Rechten.

Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld im Zeitraum vom 01.02.2016 bis zum 31.03.2016.

§ 159 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bestimmt, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer einer Sperrzeit ruht, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Versicherungswidriges Verhalten liegt nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III vor, wenn die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe).

Der Kläger hat sein Beschäftigungsverhältnis mit der Firma Oevermann Hochbau GmbH gelöst, in dem er durch Vereinbarung mit der früheren Arbeitgeberin sein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung in ein befristetes umgewandelt hat. Dadurch ist der Kläger nach Ende der Freistellungsphase zum 01.02.2016 beschäftigungslos geworden. Da der Kläger keine konkreten Aussichten auf einen Anschlussarbeitsplatz hatte und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersteilzeitvertrages eine Arbeitsaufnahme zum 01.02.2016 auch gar nicht beabsichtigte, hat er seine Beschäftigungslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt. Damit liegt versicherungswidriges Verhalten im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III vor.

Die Sperrzeit tritt jedoch nur dann ein, wenn der Arbeitslose für sein Verhalten keinen wichtigen Grund hatte. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Sperrzeit nur eintreten soll, wenn dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann (vgl. Karmanski in: Brandt, SGB III, 7. Auflage, § 159 Rz. 120 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – BSG -).

Dabei ist über das Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Berücksichtigung des Ziels der Sperrzeitregelung zu entscheiden. Die Versichertengemeinschaft soll sich gegen das Risiko wehren, dessen Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat, oder an deren Behebung er unbegründet nicht mithilft.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten kann sich der Kläger vorliegend auf einen wichtigen Grund berufen.

Ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages liegt nach der Rechtsprechung des BSG vor, wenn der Arbeitnehmer bei Abschluss der Vereinbarung beabsichtigt, aus dem Arbeitsleben auszuschneiden und eine entsprechende Annahme prognostisch gerechtfertigt ist (vgl. Urteil vom 21.07.2009, B 7 AL 6/08 R; BSGE 104, 90 – 94). Mit der Einführung der Altersteilzeit hat der Gesetzgeber nämlich das Ziel verfolgt, die Praxis der Frühverrentung durch eine neue sozialverträgliche Möglichkeit eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand abzulösen. Da der Kläger zum Zeitpunkt der Altersteilzeitvereinbarung die feste Absicht hatte, direkt nach dem Auslaufen der Altersteilzeit ohne Umwege Altersrente zu beziehen und ihm diese Möglichkeit auch tatsächlich offenstand, hatte er für den Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung einen wichtigen Grund im Sinne der Sperrzeitregelung. Einem Arbeitnehmer, der sich entsprechend der Gesetzesintension verhält, kann der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung nicht vorgeworfen werden (vgl. BSG, Urteil vom 21.07.2009, a.a.O.).

Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer im Anschluss an die Altersteilzeit seine ursprüngliche Absicht auch umsetzt und tatsächlich nahtlos Altersrente beantragt. Denn für die Prüfung des wichtigen Grundes sind ausschließlich die Verhältnisse bei Lösung des Beschäftigungsverhältnisses maßgeblich, also bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages. Weder kann ein zu diesem Zeitpunkt bestehender wichtiger Grund für die Arbeitsaufgabe nachträglich entfallen noch lässt sich umgekehrt die Arbeitsaufgabe durch einen erst später eintretenen Umstand rückwirkend rechtfertigen (vgl. Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 06.07.2015, S 5 AL 3838/14; zitiert nach [www.juris.de](http://www.juris.de)).

Kein anderes Ergebnis resultiert daraus, dass der Kläger nunmehr erst zum 01.04.2016 in den Altersrentenbezug gewechselt ist. Hieraus lässt sich nicht schlussfolgern, dass er schon bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages diese Absicht gehabt hat. Er hat plausibel glaubhaft gemacht, dass sich seine ursprüngliche Absicht nachträglich geändert hat, und



zwar im Hinblick auf die neue rentenrechtliche Situation, die so im Jahre 2009 noch nicht bestanden hat (vgl. Sozialgericht Kassel, Urteil vom 30.11.2015, S 3 AL 10/15; zitiert nach [www.juris.de](http://www.juris.de)). Der 2009 im Rahmen der Vereinbarung der Altersteilzeit vorliegende wichtige Grund ist nachträglich nicht entfallen.

Die von Teilen der Rechtsprechung geäußerten Bedenken (vgl. Sozialgericht Stade, Urteil vom 26.11.2015, S 16 AL 94/14; Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 28.08.2015, S 7 AL 1978/14; zitiert nach [www.juris.de](http://www.juris.de)), wenn der Versicherte seine ursprünglichen Pläne zum Renteneintritt ändert, rechtfertigen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 21.07.2009, a.a.O.) eine Sperrzeit nicht, da maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung des wichtigen Grundes der Abschluss des Altersteilzeitvertrags ist. Soweit dies für die Versichertengemeinschaft als unzumutbar betrachtet wird, muss der Gesetzgeber handeln.

Ein besonderes Bemühen zur Abwendung der Arbeitslosigkeit, wie es vom Sozialgericht Speyer im Urteil vom 13.05.2015 (S 1 AL 311/14; zitiert nach [www.juris.de](http://www.juris.de)) gefordert wird, war im Einzelfall dem Kläger nicht zumutbar. Er hat nachvollziehbar geschildert, „im Unfrieden mit der Arbeitgeberin“ aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden zu sein. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.07.2014 befand sich der Kläger bereits in der Freistellungsphase. Die Kammer erachtet es als unwahrscheinlich, dass die Arbeitgeberin anlässlich dieser Umstände einer zweimonatigen Verlängerung des Altersteilzeitvertrags zugestimmt hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.